



## Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung  
Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzende: Marion Götz, 61169 Friedberg/H., marion.goetz@spd-friedberg.de, Tel. 06031 / 61863

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Hendrik Hollender  
Mainzer-Tor-Anlage 6  
61169 Friedberg

28.5.2016

### **Betreff: Städtischer Einkauf – sozial, ökologisch, innovativ**

Sehr geehrter Herr Hollender,

wir bitten um Beantwortung der folgenden Anfrage in der Stadtverordnetensitzung am 7.7.2016:

#### **Sachverhalt:**

Kommunen haben als Einkäufer und Auftraggeber eine große Bedeutung für die Durchsetzung sozialer und ökologischer Mindeststandards bei der Herstellung von Verbrauchsgütern. In den letzten Jahren hat sich die Stadtverordnetenversammlung auf Anträge der SPD und der Linken wiederholt mit dieser Thematik befasst. Leider waren den Städten und Gemeinden jedoch bislang wegen des Fehlens erforderlicher Rechtsgrundlagen bei ihren Vergabeentscheidungen bezüglich dieser Kriterien oftmals die Hände gebunden.

Im April 2016 sind nun im bundesweiten Vergaberecht Änderungen in Kraft getreten, die Kommunen bei Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte<sup>1</sup> erstmals ausdrücklich die Möglichkeit geben, ihre Beschaffungen auf fair produzierte und gehandelte Güter auszurichten. § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht erstmalig „Aspekte der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte“ als Grundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Diese Aspekte können in jeder Phase der Leistung, von der Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, in die Entscheidung einbezogen werden. Der Auftraggeber hat zwar den Zuschlag auch weiterhin auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Zu dessen Ermittlung können jedoch nach der Neuregelung des GWB nun neben dem Preis oder den Kosten ausdrücklich „auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden“ (§ 127 Abs. 1 GWB).

---

<sup>1</sup> 209.000 EUR für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, 5.225.000 EUR für Bauaufträge – Aufträge mit diesem Mindestwert (ohne Umsatzsteuer) sind europaweit auszuschreiben

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden. Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn es bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 GWB).

Zusätzlich eröffnet auf Landesebene das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), das bereits am 1.3.2015 in Kraft getreten ist, Kommunen seitdem die Möglichkeit, soziale und ökologische Kriterien bei ihren Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen. Den Städten und Gemeinden sowie ihren Eigenbetrieben **„steht es bei der Auftragsvergabe frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben“** (§ 3 Abs. 1, § 2 Abs. 2 HVTG). Sie können von den Unternehmen z.B. nunmehr fordern:

- die Berücksichtigung der Erstausbildung,
- die besondere Förderung von Menschen mit Behinderung,
- die Verwendung von fair gehandelten Produkten,
- ökologisch nachhaltige Produkte und
- innovativ orientierte Produkte und Dienstleistungen.

Das HVTG gilt für alle Vergaben der Städte und Gemeinden und ihrer Eigenbetriebe unterhalb der EU-Schwellenwerte. Es bildet somit den Rahmen für das „Tagesgeschäft“ der Kommunen im Bereich der Auftragsvergaben.

### Fragen:

1. Hat die Stadtverwaltung Friedberg und haben die städtischen Eigenbetriebe seit Inkrafttreten des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes von der Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer, ökologischer, umweltbezogener und innovativer Anforderungen bei ihren Vergabeentscheidungen Gebrauch gemacht ?
2. Falls ja: bei welchen Vergabeentscheidungen, wann und mit welchem Ergebnis in Bezug auf die Berücksichtigung dieser Kriterien ?
3. Falls nein: warum nicht und ab wann wird dies erfolgen ?
4. Stehen bis Ende 2017 in der Stadtverwaltung und den städtischen Eigenbetrieben Auftragsvergaben mit einem Beschaffungsvolumen oberhalb der EU-Schwellenwerte an, die aktuell absehbar sind ?
5. Falls ja: Ist beabsichtigt, bei diesen Vergaben die neuen Möglichkeiten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, d.h. die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte im Vergabeverfahren, anzuwenden ? Falls nein: warum nicht ?

Mit freundlichen Grüßen



Marion Götz  
Fraktionsvorsitzende